

**GEMEINSAMER BERICHT
DES VORSTANDS DER EIFELHÖHEN-KLINIK AKTIENGESELLSCHAFT
UND DER
GESCHÄFTSFÜHRUNG DER KAISER-KARL-KLINIK GESELLSCHAFT MIT
BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

gemäß §§ 295 Abs. (1) S. 2, 293a AktG über die Änderung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 25.06.2002 zwischen der Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 8060 (nachfolgend „Muttergesellschaft“ genannt) und der Kaiser-Karl-Klinik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 18239 (nachfolgend „Tochtergesellschaft“ genannt).

Der Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der Hauptversammlung der Muttergesellschaft am 8. Juli 2014 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorstand der Muttergesellschaft und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten hiermit den folgenden Bericht über den Änderungsvertrag vom 25.04.2014 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 25.06.2002.

1. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaft haben am 25.06.2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung in der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft am 13.11.2002 wirksam geworden ist.

Der am 25.06.2002 zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft geschlossene Gewinnabführungsvertrag enthält unter § 3 folgende Regelung:

„§ 3 Verlustübernahme

Die Eifelhöhen-Klinik AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Übernommen werden auch Abwicklungsverluste bei einer etwaigen Liquidation der GmbH. Endet dieser Vertrag während eines laufenden

Geschäftsjahres, erstreckt sich die Pflicht zur Übernahme von Verlusten aus dem dann zu bildenden Rumpfwirtschaftsjahr.“

Mit dem am 1. Januar 2014 vollständig in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I, S. 285) wurden die formalen Anforderungen an Gewinnabführungsverträge verschärft. Der durch das genannte Gesetz geänderte § 17 S. 2 Nr. 2 KStG setzt nunmehr voraus, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Diesen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthält die bisherige Vertragsfassung nicht, die daher wie nachfolgend unter 2. beschrieben geändert werden soll. Im Übrigen bleibt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unverändert.

2. Darstellung der Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Gemäß dem Änderungsvertrag vom 25.04.2014 sind sich Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft darüber einig, dass § 3 des am 25.06.2002 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wie folgt neu zu fassen ist:

„§ 3 Verlustübernahme

Die Eifelhöhen-Klinik AG verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Kaiser-Karl-Klinik GmbH auszugleichen. Die Regelungen des § 302 AktG gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Der Änderungsvertrag stellt klar, dass die übrigen Bestimmungen des am 25.06.2002 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unverändert gültig bleiben.

Mit der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird dieser den neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst, bleibt jedoch in seinem Wesen unverändert. Der Gesetzgeber hat für die rückwirkende Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, die bislang keinen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthielten, eine Frist bis zum 31. Dezember 2014 gewährt. Erfolgt – wie hier – eine entsprechende Änderung innerhalb dieser Frist, so hat diese keine Auswirkungen auf die Laufzeit des Vertrages und das Bestehen der Organschaft.

Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen der §§ 295 Abs. (1) S. 2, 293, 294 AktG wird im Änderungsvertrag außerdem klargestellt, dass die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Zustimmung der

Hauptversammlung der Muttergesellschaft bedarf und erst mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird.

3. Keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, keine Ausgleichszahlungen und keine Abfindungen

Da die Muttergesellschaft die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist, ist der geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht entsprechend §§ 293b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen. Mangels außenstehender Gesellschafter hat die Muttergesellschaft weder Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG zu gewähren.

4. Sonstiges

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Änderungsvertrag vom 25.04.2014 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 25.06.2002 am 25.04.2014 durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zugestimmt.

Die dargestellte Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat keine weitergehenden Auswirkungen. Insbesondere handelt es sich hierbei nicht um einen Neuabschluss oder eine Neufassung des Vertrages, da dieser nur punktuell geändert wird.

Gemäß §§ 295 Abs. (1) S. 2, 293 f. AktG werden von der Einberufung der Hauptversammlung an neben diesem Bericht der ursprüngliche Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der Änderungsvertrag vom 25.04.2014, die Jahresabschlüsse der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft für die Jahre 2011, 2012, 2013 und die Lageberichte der Muttergesellschaft für die Jahre 2011, 2012 und 2013 auf der Internetseite der Muttergesellschaft unter <http://eifelhoehen-klinik.ag/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich sein und in den Geschäftsräumen der Tochtergesellschaft Kaiser-Karl-Klinik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Graurheindorfer Str. 137, 53117 Bonn zur Einsichtnahme ausliegen. Die Tochtergesellschaft hat von den Erleichterungen des § 264 Abs. (3) HGB Gebrauch gemacht und keine Lageberichte erstellt.

Bonn, den 20. Mai 2014



Eifelhöhen-Klinik Aktiengesellschaft

Bonn, den 20. Mai 2014



Kaiser-Karl-Klinik Gesellschaft mit
beschränkter Haftung